OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351168/5/BMa/PP

Datum:
Linz, 18. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M, L, gegen den Bescheid der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich vom 14.02.2022, AZ: RSL/2203272/A, wegen Abweisung des Rechtsschutzantrags vom 01.02.2022 auf Gewährung von kostenlosem Rechtschutz wegen behaupteter Verletzung der Richtlinie 2000/43/EG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Antrag des Rechtsmittelwerbers vom 01.02.2022 auf Gewährung von kostenlosem Rechtsschutz, wegen behaupteter Verletzung der Richtlinie 2000/43/EG auf der Grundlage der §§ 7 und 14 AKG und §§ 1 bis 4 des Rechtsschutzregulatives der Arbeiterkammer Oberösterreich, abgewiesen.

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, in der Verglasung des vom Bf genutzten Balkons befinde sich ein Muster in dem vom Bf mehrmals das Kreuzzeichen aus dem Christentum erkannt worden sei. Weil – aus Sicht des Bf - kein einheitlich neutrales Muster verwendet worden sei, habe der Bf Rechtschutz für die Einbringung einer Schadenersatzklage auf Verletzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethischen Herkunft beantragt. Es bestehe jedoch für einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch wie im Antrag des Bf vom 01.02.2022 dargestellt, keine Zuständigkeit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, weil diese Angelegenheit keine arbeits- oder sozialrechtliche Angelegenheit im Sinne des § 7 Arbeiterkammergesetzes betreffe.

1.3. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber rechtzeitig Beschwerde erhoben und abschließend folgende Anträge gestellt:

„9. An das Landesverwaltungsgericht OÖ,

19) Es hat mir jedes Recht und Entgelt zu gewähren, sowie die Beschwerde als zulässig und begründet zu qualifizieren, samt Durchführung einer mündlichen Verhandlung!

20) Es hat jeder alles eigenständig vorzunehmen!

10. An den Beschwerdegegner,

21) Es hat die Beschwerde ordnungs-, wahrheits- und rechtmäßig zur Kenntnis und Würdigung zu nehmen, sowie nachfolgendes vorzunehmen, als auch, die ständige Vertiefung der Inkompetenz zu beseitigen!

22) Es hat jeder alles eigenständig vorzunehmen!“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem LVwG OÖ vorgelegt.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche

Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Auch steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem Entfall der Verhandlung entgegen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlicher relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat in der Verglasung, am Balkon der von ihm bewohnten Unterkunft, in der K-Straße, L, mehrmals das Religionszeichen „Kreuz“ erkannt und dies mit Vorlage des nachstehenden Fotos, auf dem er das Kreuz mehrmals mit einem Stift eingefasst hatte, dokumentiert.

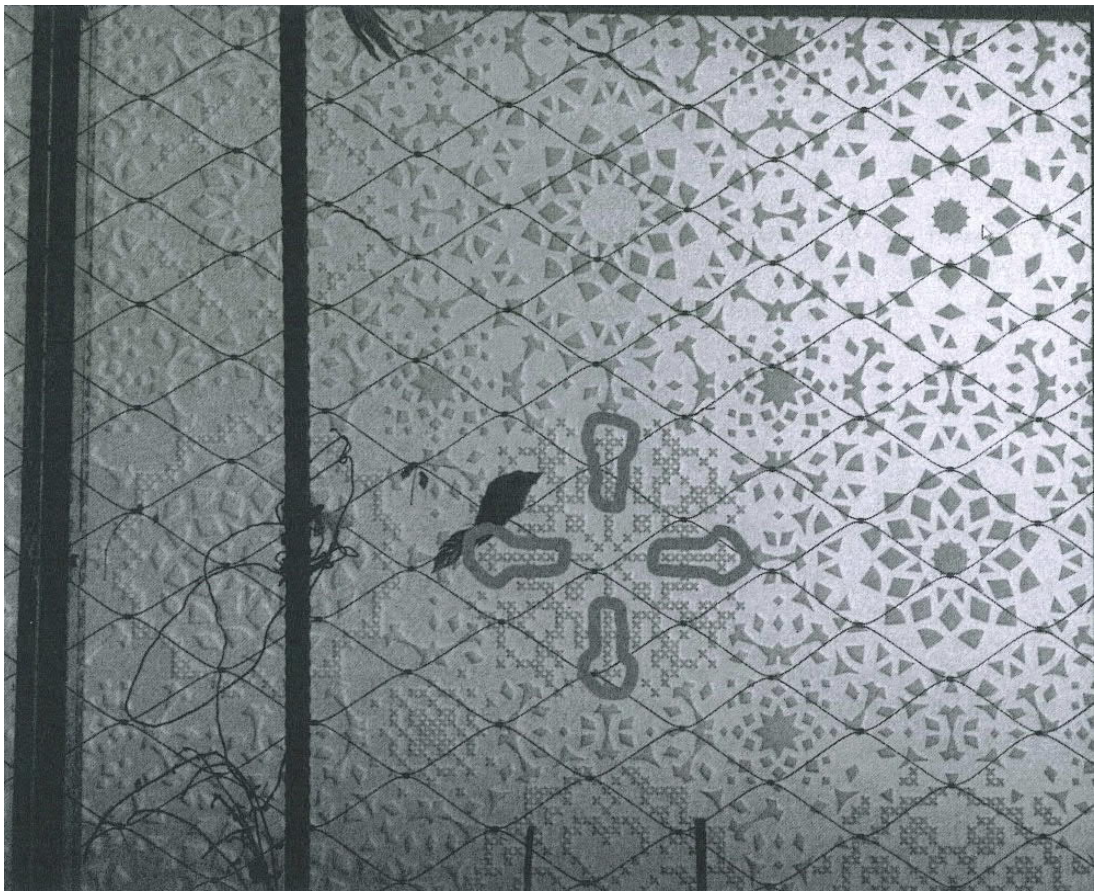

Weil nach Meinung des Bf kein einheitliches und neutrales Muster verwendet wurde beantragte er einen kostenlosen Rechtsschutz für die Einbringung einer Schadenersatzklage aufgrund Verletzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse (Antirassismusrichtlinie).

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten erstinstanzlichen Akt sowie der Beschwerde vom 18.02.2022 ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Gemäß § 14 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) BGBl. Nr. 626/1991, hat jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 7 und der auf Grund des § 7 ergangenen Regelungen Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz.

Nach § 7 Abs. 1 AKG haben die Arbeiterkammern die kammerzugehörigen Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmen-Regulativs zu gewähren.
Nach Abs. 3 leg. cit. können die Vollversammlungen der Arbeiterkammern im Rahmen des von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossenen Rahmen-Regulativs nähere Regelungen über die Durchführung des Rechtsschutzes in ihrem Wirkungsbereich treffen.

Das Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer ist unter anderem online abrufbar unter
https://ooe.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakte/RSL_2013_Rechtsschutz_Regulativ.pdf.

§ 1 des Regulativs für den Rechtsschutz normiert den Regelungsbereich und Gegenstand des Rechtsschutzes und lautet wie folgt:

„ § 1 Regelungsbereich und Gegenstand des Rechtsschutzes
(1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (Arbeiterkammer OÖ.) gibt den ihr zugehörigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und den in Abs. 5 lit. b und c genannten Personen in deren arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativs.
(2) Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechtes sind solche, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist, sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist:
a) Streitigkeiten aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG)
b) Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
c) Kündigungsstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) vor dem Bundesverwaltungsgericht. Bei öffentlich Bediensteten sind arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten auch jene, die im Dienstrechtswege nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu erledigen sind. Soweit im Folgenden von Gerichten die Rede ist, sind in diesen Fällen auch Verwaltungsbehörden umfasst.

(3) Grundlagen dieses Regulativs sind die §§ 7 und 14 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG 1992) und das Rahmenregulativ der Bundesarbeitskammer für den Rechtsschutz in den Arbeiterkammern Österreichs.
(4) Für die Kammerzugehörigkeit ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.
(5) Rechtsschutz wird als freiwillige Leistung gewährt
a) kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern hinsichtlich ihrer Ansprüche nach den Bestimmungen des § 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
b) Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheiten, die auf das Arbeitsverhältnis oder auf sozialrechtliche Ansprüche der Verstorbenen/des Verstorbenen bezogen sind;
c) nicht kammerzugehörigen Personen in sozialrechtlichen Streitigkeiten, wenn der strittige Anspruch in einem ursächlichen Zusammenhang mit Beschäftigungen steht, welche die Kammerzugehörigkeit begründet haben.
(6) Auf die Leistungen nach Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch.“

Art. 3 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse regelt deren Geltungsbereich wie folgt:

„Geltungsbereich
(1) Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf:
a) die Bedingungen — einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen — für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg;
b) den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;
d) die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen;
e) den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
f) die sozialen Vergünstigungen;
g) die Bildung;

h) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(2) Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt."

3.3.2. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass vom Bf Schadenersatz wegen religiöser Motive geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die aus privaten religiösen Motiven geltend gemacht werden, sind jedoch nicht von der Zuständigkeit der Arbeiterkammer zur Gewährung von Rechtsschutz nach dem Arbeiterkammergesetz und dem Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer Oberösterreich umfasst (siehe oben), handelt es sich dabei doch um keine arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, sodass der Arbeiterkammer Oberösterreich kein Anwendungsbereich, für eine Gewährung eines Rechtsschutzes hinsichtlich geltend gemachter Schadenersatzansprüchen, die sich aus dem privaten Bereich ergeben, verbleibt.

Die Beschwerde war daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzlich Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr ist hier ein individueller Sachverhalt zu beurteilen gewesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann